Unser Zeltlager e.V. – Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Unser Zeltlager“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist die Marktgemeinde Heroldsberg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 a) Ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung des Zeltlagers der Pfarrei St. Margaretha Heroldsberg.
 b) Förderung von gemeinnütziger Jugendarbeit und Jugendfreizeit in Form eines Zeltlagers.
 c) Kindern und Jugendlichen eine gemeinsame Woche Spiel, Spaß, Natur und Abstand vom Alltag in Form eines Zeltlagers zu ermöglichen.
 d) Die Sicherung des Fortbestehens und die Gewährleistung der langfristigen Unabhängigkeit des Zeltlagers der Pfarrei St. Margaretha Heroldsberg.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 a) Beschaffung von Mitteln (Geld- und Sachmittel) durch Beiträge und Spenden zur Förderung und Unterstützung dieses Zeltlagers.
 b) Unentgeltliche, freiwillige und ehrenamtliche Mithilfe der Vereinsmitglieder bei der Organisation des Zeltlagers.
 c) Ermöglichen von Ermäßigungen des Teilnehmerbeitrages in sozialen Härtefällen.
 d) Unterstützung eines inklusiven Zeltlagers.
 e) Suche und anschließender Kauf / Pacht / Miete / Schenkung / Unterhaltung einer Liegenschaft zur Lagerung von Material und Durchführung von Teamwochenenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
5. Die Änderung des Vereinszweckes kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Nach positiver Entscheidung beginnt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließendem ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
6. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche oder juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder behalten bei Ernennung den Status ihrer Mitgliedschaft bei. Liegt keine vorherige Mitgliedschaft vor zählen sie als Fördermitglied.
7. Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:

 Der Vorstand kann die Art der Mitgliedschaft einzelner Mitglieder mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Monaten, ohne die Zustimmung des Betreffenden, ändern. Eine Möglichkeit sich zu erklären soll dem Betreffenden gestattet werden.

 a) Zeltlagerteam-Vereinsmitglieder: diese Mitglieder sind aktives Mitglied des Zeltlagerteams. Diese Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Zeltlagerteam-Vereinsmitglieder haben Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.

 b) Aktive Vereinsmitglieder: diese Mitglieder zahlen Mitgliedsbeitrag und erklären sich bereit im Sinne des Vereinszweckes für den Verein und/ oder unterstützend für das Zeltlagerteam mind. 20 Std. pro Kalenderjahr zu erbringen. Aktive Mitglieder haben Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.

 c) Fördermitglieder: diese Mitglieder zahlen Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen (außer bei Beschlüssen zu einmaligen Umlagen).

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird regelmäßig ein Geldbetrag als Mitgliedsbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Regelungen zu Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
3. Die von der Mitgliederversammlung bestimmten Regelungen zum Mitgliedsbeitrag werden in der Vereinsordnung festgehalten.
4. Die Mitgliederversammlung kann einmalige Umlagen auf alle Vereinsmitglieder beschließen. Bei Beschlüssen zu einmaligen Umlagen haben alle Mitglieder Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens aus sechs Personen, dem 1. und dem 2. Vorsitzenden (optional), dem Kassenführer, dem Schriftführer und zwei Beisitzern (einer optional). Wobei mindestens einer der Beisitzer aktives Mitglied des Zeltlagerteams sein muss. Im Falle, dass es keinen 2.Vorsitzenden gibt, nimmt der Kassenführer dessen Rolle ein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils auch einzelvertretungsberechtigt. Die restlichen Vorstandsmitglieder bilden somit den erweiterten Vorstand.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Darüber hinaus ist ein auffüllen auf bis zu sechs Personen, für die verbleibende Amtszeit, möglich. Bei groben Pflichtverletzungen oder nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung kann die Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden. Dies führt zur Neuwahl des gesamten Vorstandes.
4. Vorstand können nur Aktive Mitglieder und Zeltlagerteam-Vereinsmitglieder werden, wenn diese dazu gewählt werden und sie die Wahl annehmen. Die Zeltlagerleitung ist von der Vorstandsposition ausgeschlossen.
5. Der Vereinsvorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 d) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
 e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 f) Eintragungen in das Vereinsregister,
 g) Führung des Schriftverkehrs,
 h) Regelmäßige Auskunft und Rechenschaft seiner Tätigkeiten. Dies erfolgt mindestens einmal im Jahr in Form eines Berichts gegenüber der Mitgliederversammlung.
6. Beschlussfassungen des Vorstandes:
 a) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden mit einer Woche Vorankündigungsfrist einzuberufen. Es sind alle Mitglieder des Vorstandes zu kontaktieren.
 b) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Sitzungsleiter bei Vorstandssitzungen ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide verhindert sein, wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Mitglieder gewählt.

c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

d) Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses sollte Ort, Datum und Namen der Anwesenden enthalten. Darüber hinaus sollte es die Beschlüsse mit zugehörigen Abstimmungsergebnissen enthalten.

e) Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen auf schriftlichem, per E-Mail oder anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn keiner dem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

 a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

 b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

 c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,

 d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme von Vorstandsberichten,

 e) Beschluss von Satzungsänderungen,

 f) Bildung von Ausschüssen bei Bedarf,

 g) Entlastung des Vorstandes.

2. Einmal jährlich, möglichst bis zum Ende des zweiten Quartals des Geschäftsjahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und mindestens vier Wochen vor dem Termin.

3. Weitere, außerordentliche, Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll soll Ort, Zeit und Zahl der erschienenen Mitglieder der Versammlung enthalten. Außerdem soll es die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, sowie die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit mindestens zweiwöchiger Vorlauffrist (auch bei ordentlicher Mitgliederversammlung) mit derselben Tagesordnung, unter den genannten Bestimmungen, einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, erfolgt die Leitung durch den 2. Vorsitzenden. Ist dieser wiederrum verhindert, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus dem anwesenden Vorstand. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Aussprache einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.
3. Wirksame Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mit der Einladung vom Vorstand zu verschicken. Jedes Mitglied kann beantragen der Tagesordnung weitere Punkte hinzuzufügen, bis zur Versendung der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Aktive Mitglied und jedes Zeltlagerteam-Vereinsmitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn dies die Versammlung beschließt.
5. Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Dreiviertelmehrheiten sind erforderlich für:
 a) Satzungsänderungen,
 b) Änderungen der Vereinsordnung,
 c) Auflösung des Vereins.
6. Bei Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Wahlen müssen mit absoluter Mehrheit erfolgen. Erreicht jedoch kein Kandidat in den ersten zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit, so reicht für weitere Wahlgänge die einfache Mehrheit.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an St. Margaretha Heroldsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nicht anderes beschließt.

Diese Vereinssatzung wurde auf der Gründungsversammlung am 22.09.2019 in Heroldsberg beschlossen.

Die Vereinssatzung wurde am 21.11.2019 durch den Vorstand geändert